

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Überblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ortszeit:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichte und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 16.

Sonnabend, 19. Januar 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags-Ausgaben vom 1. bis zum 31. Dezember im Jahre 1906. Das Riesaer Tageblatt ist eine Zeitung für das gesamte Gebiet der Einwohner südlich des Flusses Elbe, durch unsere Zeitung zu den Häusern 1 Markt 65 bis 100, bei Wohnung am Schalter des Justizialgerichts 1 Markt 65 bis 100, durch das Postamt 1 Markt 1 bis 100. Nach Abschluß der Zeitung ist die Zeitung 1 Markt 1 bis 100. Nach Abschluß der Zeitung werden angesetzte Anzeigen-Kundnahmen für die Riesaer Zeitung bis Sonnabend 10 Uhr ohne Abzug.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Riesaer Straße 10. — Für die Redaktion verantwortlich: L. Danner in Riesa.

## Erlaß,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs aufhältlichen Militärfähigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1887 geboren oder jünger zurückgestellt und daher wieder gestellpflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachreise, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1907

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärfähige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbiedner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- Für militärfähige Studierende, Schüler und Jögglinge sonstiger Lehranstalten der Orte, an welchen sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesen Orten wohnen.

Hat der Militärfähige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienälter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärfähige von dem Ort, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungshelfer, auf See befindliche Seelente etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brotd- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich aufzutreten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Krankenanstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellpflichtigen sind nach § 25<sup>a</sup> Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorsitzern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen aufsteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Wohnschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratamt etc.), so ist der Gestellpflichtige genau daran zu fragen, obfern auch seine übrigen Legitimationsscheine Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestellpflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zuname, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärfähige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seelente, See-, Küsten- und Hafssicher, Schiffssimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffslöwe und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsort genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestellpflichtigen, deren Familien-etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärfähigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.
- Die ausfüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Wohnscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen etc. sind bis

6. Februar 1907

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1887 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erstkommission des Gesetzgebungs-Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Besitzungsgesprächs zum Steuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellpflichtige unter Berücksicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erstkommission auf etwaige Wünsche der Gestellpflichtigen Rücksicht genommen. Militärfähige, welche daher bei einem bestimmten Regimente etc. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments etc. mit dem in § 81 Gesetz 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldeschein.

Urdrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 438 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erläuterungen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärvorhängen und soviel Dienstorten, Landwehrleute, Erfagreservisten und zur Disposition der Erstbehörden beurlaubte Vente anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beiziehlich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Riesa, am 2. Januar 1907.

D. 8. Der Civil-Vorsitzende  
der Reg. Erstkommission des Aushebungsbereichs Großenhain.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mit Verordnung vom 14. Dezember 1906 gemäß § 82 der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Ausdehnung des Bezirks der mit dem Sieg in Riesa neuerrichteten freien Mauer-Zunung auf sämtliche zum Amtsgerichtsbezirk Riesa gehörige Orte genehmigt hat, wird dies den im hiesigen Verwaltungsbereich gelegenen Orten bekannt gegeben.

Riesa, am 15. Januar 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Februar 1907 werden Schießscheiben abgehalten:

- auf dem Infanterie-Schießplatz bei Haidehäusern:  
an allen Werktagen vom 4. bis mit 25. täglich von 8<sup>o</sup> vormittags bis 5<sup>o</sup> nachmittags;

- b) auf dem Feldartillerie-Schießplatz bei Zeithain:  
auch südlich des Wülknitzer Weges

am 1., 2., 8., 9., 22. und 23. von 8<sup>o</sup> vormittags bis 1<sup>o</sup> nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Der Wülknitzer Weg und die Mühlberger-Straße sind bei den Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatz bis täglich 1<sup>o</sup> nachmittags gesperrt.

Die für den 31. Januar bekannt gegebenen Schieben auf dem Feldartillerie-Schießplatz finden nicht statt.

Unter Hinweis auf die amts-hauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 28. April vorigen Jahres, Nr. 406 D, — abgedruckt in Nr. 97 des Riesaer Amtsblattes — wird solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach SS 366<sup>10</sup> bis 368<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Riesa, am 18. Januar 1907.

90 D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Auftaktlokal hier kommen

Wittwoch, den 23. Januar 1907, vorm. 10 Uhr,

1 Sosa, 1 Schreibisch, 1 Kleiderkram, 1 Ausziehtisch und 30 Stück Stockverdachungen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 17. Januar 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Für drei Mädchen im Alter von 1/2, 1 und 6 Jahren werden Bieheltern gesucht.

Weiteres zu erfragen, Rathaus Riesa, Zimmer Nr. 8.

Der Rat der Stadt Riesa.

**Sparkasse Gröba hat Gelder auszuleihen.**

**Sparkasse Gröba**

verzinst sämtliche Einlagen mit 3 1/4 %. Die Vergütung beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden Tage und hört mit dem der Rückzahlung vorausgehenden Tage auf. Die Einlagebücher werden kostenlos erstellt. Jähriger Einlagenbestand: 877771 Mrd. 07 Pf.

**Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens**

**5. Februar 1907 des jeweiligen Ausgabetages.**

**Die Geschäftsstelle.**